
Sonderbauvorschriften (Gegenstand der Auflage rot)

Parkplätze

§5

2 Die maximale Anzahl Parkplätze beträgt 91.

Denkmalschutz

§ 6

3 Die Detailgestaltung der Infrastrukturbauten und –anlagen ist der kantonalen Denkmalpflege zur Zustimmung vorzulegen.

Golfflächen

§ 7

1 Die Golfflächen sind so aufzuteilen, dass auf der gesamten Anlage (Aetingen und Bätterkinden) die Drei-Drittel-Regel eingehalten wird (höchstens ein Drittel der Gesamtfläche als intensive Golfflächen, höchstens ein Drittel als extensive Golfflächen und mindestens ein Drittel als naturnahe Flächen).

7 Im Bereich für Golfanlagen ist das Erstellen von golfbedingten Kleinbauten wie Wetterunterstände, Starthaus und Blitzschutz erlaubt. Ebenso ist der Bau von Bewässerungsanlagen und Feldwegen sowie Bachquerungen für den Golfplatzunterhalt erlaubt.

8 Über den Limpach können zwei Stege zur Verbindung der beiden Golfplatzteile erstellt werden.